



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Landkreis Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Montag, 23.01.2012

Nr. 1

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zweckvereinbarung der Gemeinde Kümmerbruck und dem Zweckverband zur Wasserversorgung Wolfsbach-Theuern über die Übertragung von Verwaltungsleistungen	2
Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach	3

Nachruf

Am 12.01.2012 verstarb

Herr Johann Weizer

Wir trauern um einen ehemaligen Mitarbeiter, der von 1958 bis 1982 als Kolonnenführer beim Bauhof des Landkreises Amberg-Sulzbach tätig war.

Unsere besondere Anteilnahme gilt seinen Angehörigen.

Wir danken Herrn Weizer für die geleisteten Dienste und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landkreis Amberg-Sulzbach
Richard Reisinger, Landrat

Zweckvereinbarung der Gemeinde Kümmersbruck und dem Zweckverband zur Wasserversorgung Wolfsbach-Theuern über die Übertragung von Verwaltungsleistungen

Die Gemeinde Kümmersbruck, vertreten durch Ersten Bürgermeister Richard Gaßner und der Zweckverband zur Wasserversorgung Wolfsbach-Theuern, vertreten durch den stellvertretenden Zweckverbandsvorsitzenden Markus Dollacker, schließen gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 09.01.2012 genehmigte

Zweckvereinbarung über die Übertragung von Verwaltungsleistungen:

§ 1 Präambel

- (1) Der Zweckverband zur Wasserversorgung Wolfsbach-Theuern versorgt in der Gemeinde Kümmersbruck den Ortsteil Theuern.
- (2) Die Abwasserbeseitigung für den Ortsteil Theuern ist Aufgabe der Gemeinde Kümmersbruck. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Bürgerfreundlichkeit vereinbaren die Beteiligten, dass der Zweckverband Wolfsbach-Theuern für den Ortsteil Theuern auch die Kanalgebührenabrechnung einheitlich mit der Wassergebührenabrechnung erstellt. Hierzu werden nachfolgende Vereinbarungen geschlossen.

§ 2 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die Gemeinde Kümmersbruck überträgt dem Zweckverband Wolfsbach-Theuern folgende Befugnisse:
 - a) Verwaltungsmäßige Vorbereitung und verwaltungsmäßiger Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates Kümmersbruck hinsichtlich der Kanalgebühren für den Ortsteil Theuern.
 - b) Festsetzung, Abrechnung und Einhebung der von der Gemeinde Kümmersbruck kalkulierten und in der jeweils geltenden Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) festgesetzten Kanalgebühren einschließlich der Anforderung von Abschlagszahlungen auf die laufenden Kanalgebühren.
 - c) Mahnung und Zwangsvollstreckung der rückständigen Forderungen.
- (2) Die vom Zweckverband Wolfsbach-Theuern für die Gemeinde Kümmersbruck eingehobenen Kanalgebühren werden in der tatsächlich eingehobenen Höhe wie folgt an die Gemeinde Kümmersbruck abgeführt:

a) Abrechnung der Kanalgebühren	30. März
b) Erste Abschlagszahlung	30. Juni
c) Zweite Abschlagszahlung	30. September
d) Dritte Abschlagszahlung	30. Dezember

§ 3 Kostenerstattung

- (1) Für die Erledigung der übertragenen Befugnisse erstattet die Gemeinde Kümmersbruck dem Zweckverband Wolfsbach-Theuern die anfallenden anteiligen Ablesekosten der Wasserzähler, die jährlich gesondert vom Zweckverband berechnet werden.
- (2) Die Kostenerstattung hat 4 Wochen nach Rechnungsstellung zu erfolgen.

§ 4
Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann zum Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist von beiden Vertragsteilen gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und muss dem Vertragspartner bis zum 30. September zugestellt sein.

§ 5
Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten ist das Landratsamt Amberg-Sulzbach als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen. Dieses entscheidet im Einvernehmen mit der Regierung endgültig.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Gemeinde Kümmersbruck
gez.
Richard Gaßner, Erster Bürgermeister

Zweckverband Wolfsbach-Theuern
gez.
Markus Dollacker, stv. ZV-Vors.

**Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg;
Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach**

Am Dienstag, 28.02.2012, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, „Torstüberl“ in der Eingangshalle im Hauptgebäude (Gebäude 1, Kurfürstl. Schloss), Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg statt.

11/20.01.2012